

Vorlage Nr.: KTB/071		10.05.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	11.06.2001	11
Kreistag	Landrat	25.06.2001	12

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 14.12.1999

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 14.12.1999:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 14.12.1999

Artikel 1

Nach § 11 wird nachstehender § 11 a eingefügt:

§ 11 a
Zuständigkeit des Landrates für Erlass, Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörde wird auf den Landrat übertragen.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
30	gez. Gobrecht		gez. Scholze	gez. Schnipper
01	gez. Schmidt			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, .2001

Schnipper
Landrat

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Bei einem positiven MKS-Befund im Kreis Recklinghausen müssen u.a. zum Schutz gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche unverzüglich durch die Kreisordnungsbehörde Tierseuchenverordnungen auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes erlassen werden.

Gem. § 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG TierSG) ist für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden grundsätzlich die Vertretung der Körperschaft zuständig. Sie kann jedoch diese Zuständigkeit auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Durch den Erlass der nun zu beschließenden Änderungssatzung soll von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Sinn und Zweck derartiger Tierseuchenverordnung ist es, die weitere Verbreitung der Seuche einzudämmen. Dabei kann schon eine Verzögerung von nur einem Tag schwerwiegende Folgen haben.

Auch bei der Aufhebung dieser Verordnungen kann jede Verzögerung unnötige wirtschaftliche Nachteile für die Beteiligten, insbesondere für die Landwirtschaft und den Viehhandel bedeuten.

Daher ist in beiden Fällen eine sofortige Entscheidung erforderlich. Diesem Erfordernis wird die derzeit geltende Regelung, die die Zuständigkeit des Kreistages vorsieht, nicht gerecht. Ihm soll nun durch die zu beschließende Änderung Rechnung getragen werden.